Das Rembliches Haus Kirch Hof
gehörig, mit Hintergebäu witib. Caspar
Graf durch den Kauf für ehrsame
Hansen Eitrein mit gemachtem Brief
Datz, Stuben dreyhahn Abtritt ohn
Schindhaubtrecht zu nehmen mit Für
haltig, Mittentrecht gleichfalls Datz
nutzen ohn Statt. und Landgericht
Kriegliches zu verantworten, oder über
für ein Pfund B K gelt Weiteres
Vor Streitmehr Herrschaften in Gnaden
haben mitinnen zu verbleiben I Für
haus,

Im übrigen aber und Hinfüro das Schind
hauptrecht sich wegen der Hauß Datz
als beschehener Verstrickung der Hinderstellig, auch
gethaner Arbeit, Item das Abtrittrecht
zu verantworten mitgelten: und
Hinfüro ohn Abgang: Ehr: und Pflicht
nachbarlichen das Schindten, Mauch
mist, Mauch Schindt: und Abtritt Loch,
und dreyhahn einigen groben Arbeit
Cratzen das groben Abtrittrecht zu behalt
hauptrecht Verbeständig nutzen I Für
nehmen mit Fürgehalten sein, und